

SCHUTZRAUMREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 06. MÄRZ 1991
IN KRAFT SEIT DEM 06. MÄRZ 1991

REGLEMENT BETREFFEND DIE AUSTRÜSTUNG PRIVATER SCHUTZRÄUME

A) Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen:

ZSG	Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG, SR 520.1)
ZSV	Verordnung über den Zivilschutz vom 27. November 1978 (ZSV, SR 520.11)
BMG	Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 04. Oktober 1963 (BMG, SR 520.2)
BMV	Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. November 1978 (BMV, SR 520.21)
GKG	Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11. September 1985 (GKG, BSG 521.1)

1. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 BMG und Artikel 23 Absatz 1 BMV müssen alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, bis Ende 1995 mit Liegestellen und Aborten ausgerüstet werden.
2. Das vorliegende Reglement befasst sich mit den Rechten und Pflichten der Hauseigentümer im Zusammenhang mit der Abgabe der erforderlichen Ausrüstung durch die Gemeinden.
3. Ausgerüstet werden bestehende Schutzräume, welchen den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, sowie Schutzräume in Neubauten.
4. Die Ausrüstung bildet einen Bestandteil des jeweiligen Schutzraumes und gehört dem Hauseigentümer. Deren Entfernung oder Veräusserung ist nicht gestattet.

B) Leistungen der Gemeinde

5. Die Gemeinde beschafft und überlässt den ortsansässigen Hauseigentümern einmalig und unentgeltlich die erforderlichen Liegestellen, Trockenaborte und allfällige Abtrennungen.

Auswärtigen Ferienhausbesitzern werden die Liegestellen, Trockenaborte und allfällige Abtrennungen ebenfalls durch die Gemeinde beschafft.
Die von der Zivilschutzorganisation belegten Liegestellen (50 %) werden unentgeltlich abgegeben. An die Kosten der Trockenaborte und der allfälligen Abtrennungen leitet die Gemeinde einen Beitrag von 50 %.

Die Kosten für die Einrichtung des Schutzraumes für die eigenen Liegestellen sind durch den Ferienhausbesitzer zu übernehmen.
6. Hat ein Hauseigentümer seinen Schutzraum bereits vorschriftsgemäss ausgerüstet, werden ihm gegen Vorweisung der entsprechenden Belege über den Ankauf die Kosten insoweit zurückvergütet, als sie die Kosten des von der Gemeinde angeschafften Materials nicht übersteigen.

Diese Regelung gilt auch für Ferienhäuser, soweit es die Ausrüstung der von der Zivilschutzorganisation belegten Liegestellen betrifft (50 Prozent).
7. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den geltenden Vorschriften und Weisungen über die Ausrüstung von Schutzräumen von Bund und Kanton.
8. Den Zeitpunkt der Beschaffung und Auslieferung des Materials an die Hauseigentümer bestimmt der Gemeinderat in Absprache mit der Zivilschutzorganisation, wobei auch eine Etappierung möglich ist.
9. Zusammen mit der Ausrüstung wird ein Möblierungsplan ausgehändigt, woraus die vorgesehene Platzierung von Liegestellen und Aborten ersichtlich ist.

C) Pflichten des Hauseigentümers

10. Der Hauseigentümer gewährt den Angehörigen der Zivilschutzorganisation für die Einrichtungsplanung und die periodischen Kontrolle des Schutzraumes das Zutrittsrecht zum Schutzraum. Grundlage hierfür bildet Artikel 75 ZSG, Artikel 21 ZSV, Artikel 17 BMV und Artikel 29 GKG.
11. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die von der Gemeinde gelieferte Ausrüstung entgegenzunehmen und diese im Schutzraum oder dessen unmittelbarer Umgebung einzulagern.

12. Anlässlich der Lieferung der Ausrüstung unterzeichnet der Hauseigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wenn der Eigentümer sich weigert, den Empfangsschein zu quittieren.
13. Eine allfällige Verwendung der Liegestellen in Friedenszeiten zu Lagerzwecken (sofern geeignet) ist zulässig.
14. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, beschädigtes oder verlorengegangenes Material auf eigene Kosten zu ersetzen. Es darf nur vom Bundesamt für Zivilschutz zugelassenes Material verwendet werden.
15. Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstung können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche gemacht werden.
16. Der Hauseigentümer verpflichtet sich, bei Handänderungen der Liegenschaft die Ausrüstung dem Rechtsnachfolger zu übergeben, mit der Auflage, dass er diese wiederum seinem Nachfolger überträgt.

D) Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00.

Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

E) Zuständigkeit

17. Die Zivilschutzorganisation beantragt dem Gemeinderat die zu beschaffenden Typen der Liegestellen, Trockenaborte und allfällige Abtrennungen. Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschaffung dieser Ausrüstungen.
18. Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglementes der örtlichen Zivilschutzorganisation übertragen. Dies gilt insbesondere für die Beschaffung des Materials, die Erstellung der Möblierungspläne, die Auslieferung des Materials und die Entgegennahme der Empfangsbestätigung.

F) Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Militärdirektion in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 01. Dezember 1990

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. A. Trachsel

Gez. A. Kappeler

Genehmigung

Das an der Versammlung der Gemeinde Lauenen vom 01.12.1990 erlassene Reglement wird genehmigt.

DER MILITÄRDIREKTOR

06.03.1991

Gez. Regierungsrat P. Widmer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 06. Bzw. 07. November 1990 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Lauenen, 27. Dezember 1990

Der Gemeindeschreiber:

Gez. A. Kappeler